



ENA



Unabhängige EnergieBeratungsAgentur der Landkreise Nürnberger Land und Roth

Verordnete Verjüngungskur für alte Heizungen

Wer denkt schon im Sommer an seinen Heizkessel? Vielleicht sollte man das aber tun. Vor allem wenn ein Methusalem im Keller steht. Für viele alte Heizkessel kommt bald das Aus. Ist der Heizraum der wärmste Raum im Haus, dann ist es jedem klar, der Kessel ist ein nimmersatter Energiefresser. Die **Energieeinsparverordnung 2002** (EnEV 2002) macht zum Beispiel jetzt ernst. Nicht nur der Umwelt, sondern auch zur Entlastung des eigenen Geldbeutels zu liebe sollte man die Vorgaben erfüllen.

Heizkessel, die vor dem 01. Oktober 1978 eingebaut wurden müssen bis zum 31. Dezember 2006 ihren Platz geräumt haben. Eine Gnadenfrist bis zum 31. Dezember 2008 wird eingeräumt, wenn Brenner bzw. Kessel nach dem 01. November 1996 erneuert oder der Kessel anderweitig so ertüchtigt wurde, dass er die geltenden Abgaswerte einhält.

Dies gilt nicht für Anlagen, die bereits über Brennwert- oder Niedertemperaturkessel verfügen oder deren Nennleistung weniger als 4 oder mehr als 400 Kilowatt beträgt. Ebenfalls ausgenommen sind Anlagen, mit denen nur Warmwasser bereitet wird. Zusätzlich müssen freiliegende und nicht gedämmte Wärmeverteilungs- bzw. Warmwasserleitungen, die in ungeheizten Räumen liegen, nachträglich gedämmt werden. Hier wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2006 gesetzt

Für vom Eigentümer selbst bewohnte Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen gelten hinsichtlich der Fristen Sonderregelungen. Hier müssen die Anforderungen nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern nur bei Eigentümerwechsel erfüllt werden. Nach dem Eigentümerwechsel hat der neue Eigentümer zwei Jahre Zeit, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Fristen für größere Gebäude, etwaige Nachrüstungen an Heizkesseln so wie Warmwasser- und Heizungsleitungen durchzuführen. Die Hausbesitzer sollten sich aber überlegen, ob sie untätig bleiben wollen. Es ist kein Geheimnis, dass alte Heizkessel und nicht gedämmte Rohrleitungen Energieverschleuderer sind und durch deren Appetit auch mal 25 und mehr Prozent der eingesetzten Energie verloren geht.

Auch die **1. Bundesimmissionsschutzverordnung** (1.BImSchV) engt den Einsatz alter Heizkessel weiter ein. Nach einer Übergangszeit, die am 01. November 2004 endet, dürfen Abgasverluste einen bestimmten Grenzwert in Abhängigkeit der Leistung nicht mehr überschreiten.

Nennwärmeleistung in kW	Grenzwerte
über 4 bis 25	11%
über 25 bis 50	10%
über 50	9%

Ausschlaggebend sind die Messungen des Schornsteinfegers, der wenn notwendig auch eine Rüge verteilen muss.

Zentralheizungen müssen, soweit sie noch nicht ausgestattet sind, mit witterungsgeführter Steuerung durch Außenfühler oder anderer Führungsgröße (z.B. Innentemperatur) und zeitgesteuerter Regelung (Nachtabsenkung) der elektrischen Antriebe sowie über eine raumweise selbsttätige Temperaturregelung (Thermostatventile) nachgerüstet werden. Auch hier ist es die Aufgabe des Schornsteinfegers zu überprüfen.

Aber aufgemerkt!

Rasant steigende Heizöl- und Gaspreise zwingen zum Gegenhalten. Jetzt kommt die Holzheizung wieder ins Spiel. Angesichts der Rekordpreise für Rohöl ist ein Umstieg auf Holzpellets, Scheitholz oder Hackschnitzel durchaus überlegenswert. Die Energie Holz zeichnet sich z.B. durch eine beruhigende Preisstabilität aus, Holz ist in unserem Landkreis genügend vorhanden und bei der Verbrennung wird nur so viel Kohlendioxid frei wie zuvor durch das Wachstum der Bäume im Holz gebunden wurde. Eine moderne Holzpelletsheizung braucht z.B. einen Vergleich mit einer Öl- bzw. Erdgasheizung nicht zu scheuen. Zuverlässigkeit, Leistung, Komfort und Wirkungsgrad sind bei Holzheizungen auf vergleichbar hohem Niveau.

Oder warum gönnt man seinem Heizkessel eigentlich nicht seine Sommerferien? Egal ob Heizöl, Erdgas oder Holz - eine Solarthermische Anlage bringt ohne Schadstoffausstoß das Warmwasser auf Temperatur und sorgt vielleicht auch für eine Sommerheizung.

Sollten Sie Lust auf mehr Information verspüren rufen Sie an. Die *ENA* ist während der üblichen Dienstzeiten telefonisch zu erreichen. - Oder vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin im Landratsamt.

Waldluststr. 1
91205 Lauf a. d. Pegnitz
☎ 09123/950472 Fax 09123/950454
e.schilling@nuernberger-land.de

Weinbergweg 1
91154 Roth
☎ 09171/81400 Fax 09171/81301
erwin.schilling@landratsamt-roth.de
www.landratsamt-roth.de/ena